



Brüssel, den 13. April 2021
(OR. en)

7202/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0059 (NLE)

CCG 15

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VORSCHLAG der Europäischen Union an die Teilnehmer an dem
Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite hinsichtlich der
Annahme eines Beschlusses zur Erhöhung der öffentlichen Unterstützung
für Exportkredite in Form örtlicher Kosten

**VORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN UNION
AN DIE TEILNEHMER AN DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER ÖFFENTLICH UNTERSTÜTZTE EXPORTKREDITE
HINSICHTLICH DER ANNAHME EINES BESCHLUSSES
ZUR ERHÖHUNG DER ÖFFENTLICHEN UNTERSTÜTZUNG
FÜR EXPORTKREDITE IN FORM ÖRTLICHER KOSTEN**

KAPITEL II: FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR EXPORTKREDITE

10. ANZAHLUNG, MAXIMALE ÖFFENTLICHE UNTERSTÜTZUNG UND ÖRTLICHE KOSTEN

- d) Für die örtlichen Kosten können die Teilnehmer unter folgenden Voraussetzungen öffentliche Unterstützung gewähren:
1. Die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten beschränkt sich auf höchstens
 - 40 % des Exportauftragswerts für Länder der Kategorie I,
 - 50 % des Exportauftragswerts für Länder der Kategorie II.
 2. Die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten wird nicht zu Bedingungen gewährt, die günstiger/weniger restriktiv sind als die für die betreffenden Exporte vereinbarten Bedingungen.
 3. Übersteigt die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten 15 % des Exportauftragswerts, so ist sie nach Maßgabe des Artikels 46 vorher mitzuteilen, wobei die Art der zu unterstützenden örtlichen Kosten anzugeben ist.

65. ÜBERPRÜFUNG DER ÖFFENTLICHEN UNTERSTÜTZUNG FÜR ÖRTLICHE KOSTEN

Die Teilnehmer überprüfen die Bestimmungen über die Unterstützung für örtliche Kosten spätestens drei Jahre nach der förmlichen Genehmigung.

ANHANG IV des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite

SEKTORVEREINBARUNG ÜBER EXPORTKREDITE FÜR PROJEKTE IN DEN BEREICHEN ERNEUERBARE ENERGIE, KLIMASCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL SOWIE WASSER¹

7. ÖRTLICHE KOSTEN

- a) Bei öffentlich unterstützten Exportkrediten für Verträge mit einem Mindestwert von 10 Mio. SZR darf die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten 30 % des Exportauftragswerts nicht übersteigen.
- b) Bei öffentlich unterstützten Exportkrediten für Verträge mit einem Wert unter 10 Mio. SZR gilt:
 - 1) In den in Anlage I zu dieser Sektorvereinbarung aufgeführten Sektoren beschränkt sich die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten auf höchstens 45 % des Exportauftragswerts.

¹ Die Vorschriften über örtliche Kosten dieser Sektorvereinbarung werden jenen in Kapitel II Artikel 10 (Finanzierungsbedingungen für Exportkredite) des Übereinkommens angeglichen.

- 2) ~~In den in Anlage II aufgeführten Sektoren und bei den in Artikel 4 dieser Sektorvereinbarung definierten Wasserprojekten beschränkt sich die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten auf höchstens 30 % des Exportauftragswerts.~~
- e) ~~Übersteigt die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten 15 % des Exportauftragswerts, ist sie nach Maßgabe des Artikels 8 dieser Sektorvereinbarung vorher mitzuteilen, wobei die Art der zu unterstützenden örtlichen Kosten anzugeben ist.~~
-